

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG- (BayRS 753-7I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 216), erlässt der Markt Nordhalben folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§1

Abgabenerhebung

Der Markt Nordhalben erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bay AbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§4

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§6
Abgabesatz

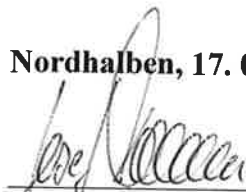
Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

Ab 1. Juli 2004: 17,89 Euro

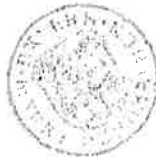
§7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter des Marktes Nordhalben vom 01.01.2001 außer Kraft.

Nordhalben, 17. 03. 2005



Josef Daum
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

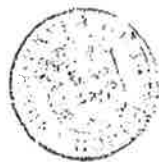
Der Gemeinderat des Marktes Nordhalben hat in seiner Sitzung vom 17.03.2005 eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe an Kleininleiter erlassen. Damit wurde die bestehende aufgehoben. Die Satzung liegt in der Zeit vom 24.03.2005 bis 01.04.2005 im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

Nordhalben, 23.03.2005



Daum

1. Bürgermeister



Aushangvermerk

Ausgehängt am 23.03.2005
Abgenommen am 04.04.2005


.....